

*Joseph Johann von Liechtenstein bittet den Bischof von Chur dafür zu sorgen, dass dessen Ruraldekan aus Feldkirch das Kaplanei-Lagerbuch aus Schaan zurückgibt, dass er nach dem Tod des Hofkaplans Erasmus Speckli an sich genommen hatte. Konz. o. O., 1721 November 26, AT-HAL, H 2639, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An den herrn bischoff von Chur<sup>1</sup>, de dato 26. Novembris 1721.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>2</sup>

Euer liebden können wir nicht bergen, welchergestalt der allmächtige Gott nach seinem heyligen rath und willen, des weylend durchleuchtigen fürsten und herrn, herrn Anton Florian<sup>3</sup> fürsten und regierern des hauses Lichtensteyn, unsers herzogliebtesten und hochvenerirenden herrn vatters, fürstlich gnaden, negst verwichenen 11. Octobris aus diser zeitt, in sich in die ewige seeligkeit abgefordert habe. Demenach die succession in seiner hinterlassene fürstenthumb und lande aus uns gediehen seye. Gleichwie nun wir uns wohl erinnern, dass vorbesagt seine fürstliche gnaden mitt euer liebden in beständiger freundschaft zue stehen, sich jederzeit eine besondere freude seyn lassen, und sich derowegen hoch consolirt befunden, als die von theils unsers fürstenthums Lichtensteyn gaystlichen erregte dissidien zu end verwichenen Sommers in gütliche wege gerichtet. Mitthin zwishen euer liebden und deroselben die altt freundschaft restabiliret worden. Also haben wir auch vor unsere person zu euer liebden das nicht mindere freund nachbarliche vertrauen, dass dieselbe auch gegen uns in solchen guten vernehmen zu continuiren geruhen werden, müssen aber aneby betauren, dass gleich bey antritt unserer regierung, wir abermahlen von unserem clero, [2] in specie der pfarrer zu Schaan<sup>4</sup> und dem decano rurali zu Feldkirch<sup>5</sup>, occasione unsers zu Schaan gewesten beneficiati Speklins<sup>6</sup> zeitlihen hintritts in unsere landsfürstlichen juribus dergestalt beeinträchtigt werden, dass der erstere, auch sogar per modum spoli, sich unserer caploney lagerbuchs bemächtigt, und solches noch dato nicht restituiren will, der leztern aber sich underfangen, obgeachtet der uns ab immemoriali her zustehenden obsignations und inventur gerechtigkeit, sein privat signet über unser landesfürstliche canzley-insigel nicht allein zu sezen, sondern auch sogar kurtz hernach besagtes insigel zu unserer nicht geringen verachtung einseitig herabzureissen, auch als unsere oberbeambte wider dergleichen eigenmächtig verfahren geziemend protestiret. Denenselbe, wie dis hiemitt anschliessende originale des mehrern besagt, in solchen hizigen indiscreten und anzüglichen terminis widerum zu antwortten, dass wir billiche ursach hätten, solches gegen denselben in höchsten ohngnaden, bey aller gelegenheit zu anden und nachdrucklich zu ressentiren.

Nachdemahlen aber von euer liebden wir gänzlich persuadiret seyn, dass dieselbe all dergleichen zu unterbrechung guter nachbarschaft und freundschaft [3] einig und allein abzewekendes verfahren keineswegs billichen werden. Als haben wir vor rahtsam befunden, unsern raht und landvogt unsers fürstenthums an euer liebden aigens abzusenden, und durch denselben unsere wider besagte,

---

<sup>1</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>2</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>3</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>4</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>5</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>6</sup> Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Hofkaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315.

decanum ruralem und pfarrer zu Schaan habende rechtmässige beschwerden nicht allein anbringen, unserer caploney lägerbuchs restitution auch urgiren und zugleich euer liebden einige propositiones thun zu lassen. Dadurch in das künfftige, die ehre und dienst Gottes mehr als bis dato bey denen gegenwärtigen caplanen befördert, fried und ruhe in unserem fürstenthum besser gestiftet und cultiviret. In sonderheitt aber alle zwischen euer liebden und uns hervorkommen könnende dissensiones verhütet und hintertriben werden möchten.

Wir bitten daher vorbesagt unserem raht und landvogt völligen glauben beyzumessen und demselben solche genaigte willfährige resolution zue ertheylen, als wür von euer liebden uns ohnedem gänzlich versichern thun. Deroselben anbej zu allen möglichen freund nachbarlichen gegendiensten ganz willig und beraitt verbleyend.